

TE AsylGH Erkenntnis 2011/11/11 S18 422115-1/2011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.2011

Norm

AsylG 2005 §41 Abs3

AsylG 2005 §5 Abs1

1. AsylG 2005 § 41 heute
 2. AsylG 2005 § 41 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 41 gültig von 21.05.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 4. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. AsylG 2005 § 41 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. AsylG 2005 § 5 heute
 2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

Spruch

S18 422115-1/2011/11E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. H. LEITNER als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX auch XXXX, StA. Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 13.10.2011, Zl. 11 09.939-EAST Ost, zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. H. LEITNER als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40 auch römisch 40, StA. Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 13.10.2011, Zl. 11 09.939-EAST Ost, zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird gemäß § 41 Abs. 3 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 38/2011, stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben. Der Beschwerde wird gemäß Paragraph 41, Absatz 3, AsylG 2005, BGBl. römisch eins Nr. 38 aus 2011,, stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

Text

Entscheidungsgründe:

I.1.1. Die beschwerdeführende Partei (bP) reiste am im Akt ersichtlichen Datum in das österreichische Bundesgebiet ein und brachte einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 13 AsylG ein. römisch eins.1.1. Die

beschwerdeführende Partei (bP) reiste am im Akt ersichtlichen Datum in das österreichische Bundesgebiet ein und brachte einen Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13 AsylG ein.

I.1.2. Das Bundesasylamt ging davon aus, dass die bP von Serbien aus in das Gebiet der EU bzw. das Hoheitsgebiet der Republik Ungarn eingereist ist. Demzufolge sei die Republik Ungarn zur Prüfung des gegenständlichen Antrages auf internationalen Schutz zuständig.römisch eins.1.2. Das Bundesasylamt ging davon aus, dass die bP von Serbien aus in das Gebiet der EU bzw. das Hoheitsgebiet der Republik Ungarn eingereist ist. Demzufolge sei die Republik Ungarn zur Prüfung des gegenständlichen Antrages auf internationalen Schutz zuständig.

Die belangte Behörde führte Konsultationen mit der Republik Ungarn, welche sich zur Übernahme der bP verpflichtete und Prüfung des gegenständlichen Antrages auf internationalen Schutz zuständig erklärte.

I.2.1. Der Antrag der bP wurde mit im Spruch des gegenständlichen Erkenntnisses bezeichneten Bescheid des Bundesasylamtes (in weiterer Folge als "angefochtener Bescheid" bezeichnet) gem. § 5AsylG zurückgewiesen. Für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates die Republik Ungarn zuständig (Spruchpunkt I). Weiters wurde der Beschwerdeführer gem. § 10 (1) 1 AsylG nach in die Republik Ungarn ausgewiesen; demzufolge ist die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des BF gem. § 10 (4) AsylG in die Republik Ungarn zulässig (Spruchpunkt II).römisch eins.2.1. Der Antrag der bP wurde mit im Spruch des gegenständlichen Erkenntnisses bezeichneten Bescheid des Bundesasylamtes (in weiterer Folge als "angefochtener Bescheid" bezeichnet) gem. Paragraph 5 A, s, y, l, G, zurückgewiesen. Für die Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343 aus 2003, des Rates die Republik Ungarn zuständig (Spruchpunkt römisch eins). Weiters wurde der Beschwerdeführer gem. Paragraph 10, (1) 1 AsylG nach in die Republik Ungarn ausgewiesen; demzufolge ist die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des BF gem. Paragraph 10, (4) AsylG in die Republik Ungarn zulässig (Spruchpunkt römisch zwei).

I.2.3. Das BAA ging davon aus, dass keine Gründe ersichtlich sind, welche ein Selbsteintrittsrecht der Republik Österreich gebieten würden.römisch eins.2.3. Das BAA ging davon aus, dass keine Gründe ersichtlich sind, welche ein Selbsteintrittsrecht der Republik Österreich gebieten würden.

I.2.4 Gegen die oa. Ausführungen richtete sich die fristgerecht eingebrachte Beschwerderömisch eins.2.4 Gegen die oa. Ausführungen richtete sich die fristgerecht eingebrachte Beschwerde.

I.2.5 Das erkennende Gericht sichtete nach Einlangen der Beschwerde die Berichtslage zur Republik Ungarn und stellte fest, dass die aktuelle Berichtslage in den Feststellungen der belangten Behörde keinen bzw. unzureichenden Niederschlag fand.römisch eins.2.5 Das erkennende Gericht sichtete nach Einlangen der Beschwerde die Berichtslage zur Republik Ungarn und stellte fest, dass die aktuelle Berichtslage in den Feststellungen der belangten Behörde keinen bzw. unzureichenden Niederschlag fand.

II. Der Asylgerichtshof hat erwogen:römisch zwei. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

II. 1. Beweiswürdigungrömisch zwei. 1. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt wird aufgrund der Einsichtnahme in den Verwaltungsakt als erwiesen angenommen.

II.2. Rechtlich ergibt sich Folgendes:römisch zwei.2. Rechtlich ergibt sich Folgendes:

II.2.1. Zuständigkeitrömisch zwei.2.1. Zuständigkeit

Gemäß § 61 (1) AsylG 2005BGBl I Nr. 100/2005 idgF entscheidet derGemäß Paragraph 61, (1) AsylG 2005 Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, idgF entscheidet der

Asylgerichtshof ... über... Beschwerden gegen Bescheide des

Bundesasylamtes, woraus sich im gegenständlichen Verfahren die Zuständigkeit des AsylGH ergibt.

II.2.2. Entscheidung durch den Einzelrichterrömisch zwei.2.2. Entscheidung durch den Einzelrichter

2. Gemäß § 61 (3) Z 1 lit. a und Z 2 AsylG 2005BGBl I Nr. 100/2005 idFBGBl I Nr. 38/2011 entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 5 und die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.2. Gemäß Paragraph 61, (3) Ziffer eins, Litera a und Ziffer 2, AsylG 2005 Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, in der Fassung

Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 38 aus 2011, entscheidet der Asylgerichtshof durch Einzelrichter über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide wegen Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß Paragraph 5 und die mit diesen Entscheidungen verbundene Ausweisung.

Aufgrund der oben zitierten Bestimmung ist über die gegenständliche Beschwerde den Einzelrichter zu entscheiden.

II.2.3. Anzuwendendes Verfahrensrecht römisch zwei.2.3. Anzuwendendes Verfahrensrecht

Gem. § 23 (1) des Bundesgesetzes über den Asylgerichtshof, BGBl. I, Nr. 4/2008 (Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG) idgF sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100 idgF, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Gem. Paragraph 23, (1) des Bundesgesetzes über den Asylgerichtshof, Bundesgesetzblatt römisch eins, Nr. 4 aus 2008, (Asylgerichtshofgesetz - AsylGHG) idgF sind, soweit sich aus dem Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), Bundesgesetzblatt römisch eins Nr. 100 idgF, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gem. § 73 (1) Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 (AsylG 2005) idgF tritt dieses Gesetz mit der Maßgabe des § 75 (1) leg. cit in Kraft, wonach alle am 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führen sind. Gem. Paragraph 73, (1) Asylgesetz 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 100 aus 2005, (AsylG 2005) idgF tritt dieses Gesetz mit der Maßgabe des Paragraph 75, (1) leg. cit in Kraft, wonach alle am 31. Dezember 2005 anhängigen Verfahren nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997 zu Ende zu führen sind.

II.2.4.1. § 41 Abs. 3 AsylG lautet: römisch zwei.2.4.1. Paragraph 41, Absatz 3, AsylG lautet:

"In einem Verfahren über eine Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung und die damit verbundene Ausweisung ist § 66 Abs. 2 AVG nicht anzuwenden. Ist der Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesasylamts im Zulassungsverfahren statt zu geben, ist das Verfahren zugelassen. Der Beschwerde gegen die Entscheidung im Zulassungsverfahren ist auch statt zu geben, wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint." "In einem Verfahren über eine Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung und die damit verbundene Ausweisung ist Paragraph 66, Absatz 2, AVG nicht anzuwenden. Ist der Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesasylamts im Zulassungsverfahren statt zu geben, ist das Verfahren zugelassen. Der Beschwerde gegen die Entscheidung im Zulassungsverfahren ist auch statt zu geben, wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint."

Die in den Feststellungen des Bundesasylamtes angeführten Quellen vom zur Darstellung der Lage von sog. "Dublin-Rückkehrern" können dem ho. Erk. mangels Aktualität nicht zu Grunde gelegt werden (zu den Anforderungen an die Aktualität einer Quelle vgl. Erk. d. VwGHs vom 11.11.1998, GZ. 98/01/0283, 12.5.1999, GZ. 98/01/0365, 6.7.1999, GZ. 98/01/0602, aber auch Erk. d. VwGHs. vom 9. März 1999, Zl.98/01/0287 und sinngemäß -im Zusammenhang mit Entscheidungen nach § 4 AsylG 1997- das E. vom 11. November 1998, 98/01/0284, bzw. auch E. vom 7. Juni 2000, Zl. 99/01/0210) und sich nicht geeignet, sich hierüber ein entsprechendes Bild machen zu können. Insbesondere liegen dem ho. Gericht aktuellere Quellen vor, in welchen die von der belangten Behörde getroffenen Feststellungen keine Deckung finden, sowie von der belangten Behörde unberücksichtigt blieben. Die in den Feststellungen des Bundesasylamtes angeführten Quellen vom zur Darstellung der Lage von sog. "Dublin-Rückkehrern" können dem ho. Erk. mangels Aktualität nicht zu Grunde gelegt werden (zu den Anforderungen an die Aktualität einer Quelle vergleiche Erk. d. VwGHs vom 11.11.1998, GZ. 98/01/0283, 12.5.1999, GZ. 98/01/0365, 6.7.1999, GZ. 98/01/0602, aber auch Erk. d. VwGHs. vom 9. März 1999, Zl. 98/01/0287 und sinngemäß -im Zusammenhang mit Entscheidungen nach Paragraph 4, AsylG 1997- das E. vom 11. November 1998, 98/01/0284, bzw. auch E. vom 7. Juni 2000, Zl. 99/01/0210) und sich nicht geeignet, sich hierüber ein entsprechendes Bild machen zu können. Insbesondere liegen dem ho. Gericht aktuellere Quellen vor, in welchen die von der belangten Behörde getroffenen Feststellungen keine Deckung finden, sowie von der belangten Behörde unberücksichtigt blieben.

Zur näheren Darlegung der offenen Fragen wird auf die im Akt ersichtliche Anfrage an die Staatendokumentation das BAA anlässlich der Beschwerdefälle S18 421.988 und S 18 421.054 verwiesen.

Im gegenständlichen Fall wird die belangte Behörde veranlasst sein, die aktuelle Lage von "Dublin-Rückkehrern" insbesondere im Lichte der in der oa. Anfrage an die Staatendokumentation des Bundesasylamtes genannten offenen Fragen anhand aktueller Quellen näher zu beurteilen und das hieraus ableitbare Tatsachensubstrat mit der bP zu erörtern haben. Anschließend wird die belangte Behörde zu beurteilen haben, ob sie neuerlich den Antrag der bP neuerlich wegen der Unzuständigkeit der Republik Österreich zurückweisen wird.

Zur gewählten kassatorischen Vorgangsweise wird auf die hier aufgrund der identischen Interessenslage anwendbaren Ausführungen des VwGH im Erkenntnis vom 21.11.2002, ZI. 2002/20/0315, sowie auf den Umstand, dass Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahren durch das ho. Gericht innerhalb der in § 37 Abs. 3 genannten Frist nicht möglich erscheint, verwiesen. Zur gewählten kassatorischen Vorgangsweise wird auf die hier aufgrund der identischen Interessenslage anwendbaren Ausführungen des VwGH im Erkenntnis vom 21.11.2002, ZI. 2002/20/0315, sowie auf den Umstand, dass Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahren durch das ho. Gericht innerhalb der in Paragraph 37, Absatz 3, genannten Frist nicht möglich erscheint, verwiesen.

II.2.4.2. Eine Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 37 Abs. 1 AsylG wurde mit im Akt ersichtlichen Beschluss getroffen. römisch zwei. 2.4.2. Eine Entscheidung über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß Paragraph 37, Absatz eins, AsylG wurde mit im Akt ersichtlichen Beschluss getroffen.

II.2.4.3. Gemäß § 41 Abs 4 AsylG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. römisch zwei. 2.4.3. Gemäß Paragraph 41, Absatz 4, AsylG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden

Schlagworte

Ermittlungspflicht, Kassation, mangelnde Sachverhaltsfeststellung

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2011

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at